Deutscher Bundestag **Drucksache 18/10179**

18. Wahlperiode 31.10.2016

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Ulla Jelpke, Wolfgang Gehrcke, Sevim Dağdelen, Annette Groth, Inge Höger, Andrej Hunko, Katrin Kunert, Niema Movassat, Petra Pau, Harald Petzold (Havelland), Kersten Steinke und der Fraktion DIE LINKE.

Mögliches „racial profiling" durch die Bundespolizei

Polizeiliche Kontrollmaßnahmen nach dem Prinzip des sogenannten racial profiling sind nicht zulässig. Die polizeiliche Praxis sieht nach Auffassung der Fragesteller leider oftmals anders aus. Immer wieder kommt es zu Beschwerden von Betroffenen, die angeben, von Polizistinnen oder Polizisten aufgrund ihrer Hautfarbe kontrolliert worden zu sein. Zuletzt wurde bekannt, dass der stellvertretende Chef von INTERPOL und Polizeichef von Namibia, Sebastian Ndeitunga, nach der Landung auf dem Flughafen Frankfurt am Main am 2. Oktober 2016 kontrolliert worden ist. Die Umstände der Kontrolle weisen eindeutig darauf hin, dass der hochrangige Polizist Opfer des verbotenen „racial profilings" wurde: „Als ich den Korridor in Richtung Passkontrolle hinunterlief, wurde ich plötzlich von zwei Polizisten zur Seite gebeten", so der Polizeichef gegenüber der „Allgemeinen Zeitung" Namibias (12. Oktober 2016). Es handelte sich möglicherweise um eine Kontrollmaßnahme aufgrund § 22 Absatz 2 des Bundespolizeigesetzes.

„Als ich einen der Polizisten fragte, warum sie nur Schwarze kontrollieren und keine der weißen Passagiere, sagte dieser, dass nicht ausreichend Zeit sei", so der Polizeichef weiter. Sollte die Darstellung von Sebastian Ndeitunga zutreffen, handelt es sich nach Einschätzung der Fragesteller eindeutig um einen Fall diskriminierender, rassistischer Polizeipraxis. Mangelnde Zeit ist eine denkbar schlechte Rechtfertigung dafür.

Dass es sich bei „racial profiling" um eine Grundrechtsverletzung handelt, ist in der Rechtsprechung unumstritten. Dies hat zuletzt das Oberverwaltungsgericht (OVG) Koblenz mit Urteil vom 21. April 2016 (Az.: 7 A 11108/14. OVG) klargestellt. Die Fraktion DIE LINKE. hatte dieses Urteil zum Anlass für eine entsprechende Kleine Anfrage genommen (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9374).

Nach Auffassung der Fragesteller legt die Bundesregierung dieses Urteil allerdings falsch aus. In ihrer Antwort auf die genannte Kleine Anfrage interpretierte sie es dahingehend, nur solche Kontrollmethoden, die sich „ausschließlich" oder „ausschlaggebend" auf äußere Merkmale stützen, seien rechtswidrig. Das steht allerdings im Gegensatz zum tatsächlichen Urteilstext, demzufolge eine verbotene Diskriminierung „nicht erst" dann vorliege, wenn sie „ausschließlich oder ausschlaggebend" an die Hautfarbe einer Person anknüpft, sondern bereits dann, „wenn bei einem Motivbündel" die Hautfarbe „ein tragendes Kriterium unter mehreren gewesen ist". Die zu diesem Widerspruch eingereichte Schriftliche Frage 10 auf Bundestagsdrucksache 18/10035 der Abgeordneten Ulla Jelpke wurde von der Bundesregierung nach Ansicht der Fragesteller erneut nicht

bzw. unzureichend beantwortet, weshalb im Rahmen einer Beschwerde am 17. Oktober 2016 eine erneute Beantwortung in konkreter Auseinandersetzung mit dem Urteilstext angemahnt wurde.

Die Bundesregierung lehnt es nach Ansicht der Fragesteller ab, sich eindeutig darauf festzulegen, dass die Hautfarbe einer Person unter keinen Umständen eine zulässige Grundlage für Polizeimaßnahmen sein darf (vgl. die Antworten zu den Fragen 2 und 3 auf Bundestagsdrucksache 18/9374). Von daher ist es kein Wunder, dass „racial profiling“ weiterhin angewandt wird. Dass dieser Praxis nun ausgerechnet ein hochrangiger Polizist zum Opfer fiel, entbehrt nicht einer gewissen Ironie.

Die Fragesteller gehen davon aus, dass im Alltag immer wieder Menschen aus rassistischen Gründen mit Polizeimaßnahmen konfrontiert werden, in der Regel aber keinen Zugang zu Medien haben, die diese Verletzung ihrer Grundrechte thematisieren. Eine auch gesetzliche Klarstellung scheint daher notwendig.

Bei den nachfolgenden Fragen wird die Richtigkeit der Darstellung Sebastian Ndeitungas unterstellt. Sollte die Bundesregierung diese Darstellung bestreiten, wird um entsprechende Darlegung gebeten.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Welche Angaben kann die Bundesregierung zu den näheren Umständen der Kontrollmaßnahmen gegenüber Sebastian Ndeitunga und anderen Passagieren machen, die zusammen mit diesem am 2. Oktober 2016 aus Namibia eingetroffen waren?

2. Wie viele Personen aus diesem Flugzeug wurden von der Bundespolizei kontrolliert?

3. Wie erklärt die Bundesregierung, dass Bundespolizisten trotz der vom OVG Koblenz festgestellten Rechtswidrigkeit einer Polizeimaßnahme, die auch nur teilweise durch die Hautfarbe der Kontrollierten motiviert wird, ausschließlich Passagiere schwarzer Hautfarbe kontrolliert haben?

4. Lagen gegenüber den kontrollierten Personen schwarzer Hautfarbe bestimmte Anhaltspunkte für eine Kontrollmaßnahme vor, die nicht auch für die Passagiere weißer Hautfarbe vorlagen, und wenn ja, welche?

   Wenn nein, warum hat die Bundespolizei nur Passagiere schwarzer Hautfarbe kontrolliert, und wie ist dies mit der Darstellung der Bundesregierung in der Antwort zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 18/9374 vereinbar, der zufolge „Fahndungsmethoden, die ausschließlich an die äußere Erscheinung von Personen anknüpfen, ohne dass weitere lagerelevante Erkenntnisse hinzukommen“, rechtswidrig seien und „innerhalb der Bundespolizei weder gelehrt, noch praktiziert“ würden?

5. Ist sich die Bundesregierung sicher, dass Angehörige der Bundespolizei nicht nur darüber unterrichtet werden, dass „racial profiling“ unzulässig ist, sondern dass auch die Heranziehung der Hautfarbe als eines von mehreren Kriterien in einem Motivbündel eine solche unzulässige Grundrechtsverletzung darstellt (bitte ggf. begründen)?

   Wie wird innerhalb der Bundespolizei diese Auffassung des OVG Koblenz vermittelt?

6. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus diesem Vorgang aus grundrechtlicher und politischer Sicht?

7. Inwieweit sieht die Bundesregierung weiterhin keine Notwendigkeit für eine Anpassung der Weisungslage der Bundespolizei, um klarzustellen, dass die Hautfarbe auch keines unter mehreren Kriterien für eine Polizeimaßnahme sein kann (bitte begründen)?

8. Welche praktischen Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem geschilderten Vorgang?

   Was unternimmt sie, um künftig zu vermeiden, dass die Bundespolizei ausschließlich Reisende mit dunklerer Hautfarbe kontrolliert?

9. Hat sich die Bundespolizei, der deutsche Botschafter in Namibia oder die Bundesregierung selbst mittlerweile mit Sebastian Ndeitunga und den anderen Betroffenen in Verbindung gesetzt und sich für die Maßnahme entschuldigt, und wenn nein, warum nicht?

Berlin, den 31. Oktober 2016

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333